

Nichtamtlicher Theil.

Der sächsisch-französische Vertrag über den Schutz des literarischen Eigenthums. *)

Es läßt sich nicht verkennen, daß Frankreich mit Aufmerksamkeit und Geschick verwaltet und jede Gelegenheit, jede irgendwie günstige politische Combination wahrgenommen wird, um den Interessen des Landes irgend einen Dienst zu erweisen. Wohl verstanden hat kein einziger Staat in der ganzen Welt ein Interesse, das literarische Eigenthum Frankreichs in Schutz zu nehmen. Kein Volk kennt so wenig die Literatur des Auslandes, als das französische. Seine Sprache ist seit Ludwig XIV. die der Diplomatie und in den gebildeten Kreisen aller Länder der Erde bekannt. Der Franzose kann die ganze gesittete Welt bereisen, ohne daß er nöthig hat, die Idiome der Nationen sich anzueignen, die er besucht. Die souveräne Verachtung fremder Sprachen ist auf solche Weise vollkommen in Blut und Saft der ganzen Nation übergegangen.

Es versteht sich unter solchen Umständen selbstredend, daß deutsche Bücher in Frankreich zu jenen Raritäten gehören, die in den Bibliotheken eine ähnliche Stelle, wie chinesische Figuren auf den Nipptischen, einnehmen. Der Besitzer solch wunderlichen Eigenthums findet es meist für nöthig, sich darüber vor seinen Landsleuten zu entschuldigen. Manchem dient es wohl aber auch dazu, sich in den Ruf einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit und in jene Achtung zu setzen, die bei uns zu Lande der Kenner des Sanskrit oder Prakrit genießt. Wenn wir alle die Verstöße betrachten, welche selbst namhafte französische Gelehrte sich bei deutschen Citaten zu Schulden kommen lassen; wenn wir bei Uebersetzungen wahrnehmen, wie wenig der französische Uebersetzer in den Geist und Sinn des deutschen Autors einzubringen vermocht hat, so wird die Behauptung gewiß nicht übertrieben erscheinen, daß von hunderttausend Franzosen kaum einer unsere Sprache gründlich genug versteht.

Den Vorwurf dieser Thatsache dürfen wir nur zur Hälfte den Franzosen zuschieben, zur andern aber der Servilität des Auslandes, das mit wahren Heißhunger über Alles herfällt, was aus Frankreich kommt. Alle Verrenkungen der Natur, welche der moderne französische Roman sich einem übersättigten und blasirten Publicum gegenüber gestattete, waren Speise für den deutschen Magen, und das französische Drama hat die deutsche Schauspielkunst entwürdigt und entsittlicht. Sieht der Franzose, wie alle Capriolen, die er selbst für thöricht erkennt, vom Auslande begierig nachgemacht werden, so kann eine gewisse Ueberhebung und die Verachtung des Fremden nicht ausbleiben.

Der französischen Regierung sind alle diese Zustände vollkommen klar, und wenn irgend etwas dafür Zeugniß ablegt, wie wenig Nachtheil sie aus der zugestandenen Gegenseitigkeit bei Verträgen über Nachdruck für ihr Land fürchtet, so ist es der Umstand, daß sie den Einfuhrzoll für deutsche Bücher auf 4 Ngr für den Centner, den für französische auf 80 Ngr feststellt, also das Verhältniß des gegenseitigen Austausches wie 1:20 — und damit noch immer nicht richtig, normirt.

Allein die fremden Regierungen sind darüber nicht weniger unterrichtet, als die französische, daher es denn einer Restauration und der Juliherrschaft nicht gelang, auch nur einen einzigen internationalen Vertrag zum gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums zu Stande zu bringen, welche Mühe sich auch Ludwig Philipp deshalb gegeben hat. Er war der Schwiegervater des Königs der Belgier, die stärkste Stütze der Selbstständigkeit dieses Lan-

des, allein der Nachdruck wurde ihm deshalb doch nicht zum Opfer gebracht.

Der Imperialismus dagegen darf sich rühmen, einen fortwährend stärkern Druck gegen das Ausland geübt zu haben. Sardinien war der erste Staat, der in die Falle ging, und zwar im Januar 1851. Im October desselben Jahres machte den Anfang Deutschland — Hannover folgte. Gleich darauf kaufte sich England in die intime Cordialität durch den Vertrag vom 3. Nov. 1851 ein. Darauf kam Spanien an die Reihe. Belgien ward gezwungen, seinem Frieden mit dem mächtigen Nachbar ein wichtiges Landesinteresse zum Opfer zu bringen, worauf die Niederlande nicht zurückbleiben durften. Eine Menge kleiner deutscher Staaten ohne einheimische Literatur rechneten es sich zur Ehre, ihren Namen als Contrahenten mit Frankreich im Moniteur zu lesen, und kein Hahn krächte darüber, da Wenigen an der Sache gelegen war. Nichts war gewonnen, wenn nicht der große Leipziger Büchermarkt für Frankreich erobert wurde.

Die größeren deutschen Staaten hatten sich keiner Liberalität gegen Frankreich schuldig gemacht. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit war bereits gesetzlich gewahrt: in Baden seit dem 8. Oct. 1806, in Hessen seit dem 23. Sept. 1830, in Braunschweig seit dem 9. Oct. 1832, in Preußen seit dem 11. Juni 1837, in Weimar seit dem 11. Jan. 1839, in Sachsen seit dem 22. Febr. 1844, *) in Oesterreich seit dem 19. Oct. 1846. Erst spät stellte sich Frankreich durch das Decret vom 28. März 1852 auf dieselbe Stelle. Von da ab konnte der französische Autor den Schutz der Gesetze dieser Länder gegen Nachdruck anrufen. Er hat es gethan und zwar mit größerm Erfolg und Vortheil als der deutsche Verleger. Bei uns dauert der Schutz noch dreißig Jahre nach dem Tode des Autors; in Frankreich nur zehn; **) für dramatische und musikalische Compositionen bei uns zehn, in Frankreich nur fünf Jahre. ***) Der französische Autor konnte die Uebersetzung seines Werks verbieten, während in seinem Lande die Rechtsregel galt: „traduire n'est pas contrefaire.“ †) Die Förmlichkeiten, die in Frankreich zur Sicherung des Verlagsrechts zu beobachten sind, bieten größere Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten dar als bei uns. ††)

*) Richtiger gesagt, bereits seit dem 18. December 1773, und zwar in der Ausdehnung, daß schon damals der ausländische Autor seine Werke, nach erfolgtem Nachweis der Gegenseitigkeit, in das Protocoll der Leipziger Büchercommission eintragen lassen konnte. Red. d. Börsenbl.

**) Diese Behauptung ist nicht ganz richtig, indem das französische Gesetz vom 8. April 1854 den Schutz auf die Wittwen der Autoren für ihre ganze Lebensdauer und für ihre Kinder noch bis 30 Jahre nach dem Ableben des Verfassers oder nach dem Erlöschen der Wittwenrechte erstreckt. Die zehnjährige Schutzfrist gilt nur für entfernte Erben. Red. d. Börsenbl.

***) Hier ist zu merken, daß sich die beiden letzteren Fristen auf das Recht zu öffentlichen Aufführungen beziehen, und zwar in Sachsen mit der besondern Beschränkung, daß nur die Aufführung der noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werke verboten ist, eine Beschränkung welche weder Frankreich noch Preußen kennt. Red. d. Börsenbl.

†) Diesem Anführen muß wohl ein Mißverständnis zum Grunde liegen, denn wenn in Frankreich auch die Regel galt, „traduire n'est pas contrefaire“, so konnte der Autor die Uebersetzung doch nicht verbieten. Red. d. Börsenbl.

††) Es ist abermals unrichtig, daß die Förmlichkeiten, die in Frankreich zur Sicherung des Verlagsrechts zu erfüllen wären, größere Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten als in Sachsen darböten; denn während in Sachsen eine beglaubigte Erklärung des Autors für den Eintrag in die Bücherrolle gefordert wird, hat in Frankreich der Verleger einfach zwei Exemplare des Werkes bei dem Ministerium des Innern ein-

*) Aus einem Artikel der Leipz. Illustr. Ztg.